

Vereinbarung zur Änderung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

zwischen der

(1) **VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT**

mit dem Sitz in Braunschweig

(Geschäftsanschrift: Gifhorner Str. 57, 38112 Braunschweig)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB Nr. 3790,
- nachstehend „**Obergesellschaft**“ genannt -

und der

(2) **Volkswagen Financial Services Europe AG**

mit dem Sitz in Braunschweig

(Geschäftsanschrift: Gifhorner Straße 57, 38112 Braunschweig)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter HRB Nr.
210842

- nachstehend „**Untergesellschaft**“ genannt -

Vorbemerkung

- (1) Die Untergesellschaft hat am 04.11.2011 mit der Volkswagen Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Braunschweig (Amtsgericht Braunschweig HRB 1858) als herrschender Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 09.06.2016 wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag seit dem 05.09.2016 mit der Obergesellschaft fortgeführt. Die Untergesellschaft ist mit Eintragung vom 22.06.2023 in eine AG umgewandelt worden. Dieser fortgeführte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist durch Vertrag vom 07.02.2018 geändert worden.
- (2) Die Obergesellschaft und die Untergesellschaft beabsichtigen, durch diese Änderungsvereinbarung den Unternehmensvertrag im Vorgriff auf die zukünftige Stellung der Untergesellschaft als zugelassene Finanzholdinggesellschaft und Mutter der Volkswagen Bank GmbH zu ändern.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Obergesellschaft und die Untergesellschaft was folgt:

§ 1 Änderung des Unternehmensvertrags

- (1) Der Unternehmensvertrag wird in § 1 (Beherrschung) im Absatz 1 um folgenden Satz ergänzt:

„Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt die Geschäftsleitung und die Vertretung der Untergesellschaft weiterhin den Vorständen der Untergesellschaft.“

- (2) Der Unternehmensvertrag wird in § 1 (Beherrschung) im Absatz 2 geändert. Der bisherige Absatz lautete:

„Die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung der Untergesellschaft für den Betrieb des Zahlungsdienstleistungsgeschäfts, was die Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Verwaltungsgrundsätze gemäß des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) anbelangt, bleibt unberührt. Die Obergesellschaft enthält sich daher aller Weisungen, deren Befolgung bei objektiver Beurteilung für die Belange des Zahlungsdienstleistungsgeschäfts nachteilig oder mit aufsichtsbehördlichen Grundsätzen unvereinbar ist.“

Dieser wird ersetzt durch den Absatz:

„Die Obergesellschaft wird die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleitung der Untergesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Sie wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hat, dass die Untergesellschaft oder ihre Organe gegen die ihnen durch das KWG oder die CRR auferlegten Pflichten verstoßen. Die Ausübung der Rechte nach § 1 dieses Vertrags ruht für den Zeitraum, in dem die Obergesellschaft nicht mehr unmittelbar die Mehrheit am Stammkapital oder den Stimmrechten der Untergesellschaft hält, ohne dass zugleich dieser Vertrag auf den neuen Mehrheitsgesellschafter übergeht.“

- (3) Der Unternehmensvertrag wird in § 2 (Gewinnabführung) im Absatz 2 geändert. Der bisherige Absatz lautete:

„Die Untergesellschaft kann nur mit Zustimmung der Obergesellschaft Teile des Jahresüberschusses in andere Rücklagen einstellen. Die Obergesellschaft verpflichtet sich, die Zustimmung zu erteilen, wenn und soweit dies handelsrecht-

lich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise erforderlich ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Obergesellschaft dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise gerechtfertigt ist."

Dieser wird ersetzt durch den Absatz:

„Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Untergesellschaft nach ihrem Ermessen und soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, den Betrag der Gewinnabführung verringern, indem sie einen Teil des Gewinns oder den gesamten Gewinn in andere Rücklagen (§ 272 Abs 3 Handelsgesetzbuch) einstellt, bevor eine Zahlung an die Obergesellschaft geleistet wird. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Obergesellschaft dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise, insbesondere unter Beachtung bankenaufsichtsrechtlicher Anforderungen, gerechtfertigt ist.“

- (4) Der Unternehmensvertrag wird in § 2 (Gewinnabführung) im Absatz 4 geändert. Der bisherige Absatz lautete:

„Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, sind zu beachten.“

Dieser wird ersetzt durch den Absatz:

„Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.“

- (5) Der Unternehmensvertrag wird in § 3 (Gewinnermittlung) um folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Hierbei sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1, 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.“

- (6) Der Unternehmensvertrag wird in § 6 (Dauer und Beendigung des Vertrages) im Absatz 1 geändert. Der bisherige Absatz 1 lautete:

„Dieser Vertrag wird in dieser geänderten Form mit Eintragung in das Handelsregister der Untergesellschaft rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Untergesellschaft wirksam.“

Dieser wird ersetzt durch den Absatz:

„Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 04.11.2011 auf unbestimmte Zeit geschlossen.“

- (7) Der Unternehmensvertrag wird in § 6 (Dauer und Beendigung des Vertrages) im Absatz 2 geändert. Der bisherige Absatz 2 lautete:

„Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Ablauf des laufenden Geschäftsjahres kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Untergesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an.“

Dieser wird ersetzt durch den Absatz:

„Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren kündbar. Er kann danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren nur zum Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der Obergesellschaft ändert, der Untergesellschaft vertragsgemäß einen vollen Ausgleich für alle während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Verluste zu gewähren; die vertragsgemäße Verpflichtung der Untergesellschaft zur Abführung der während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Gewinne bleibt ebenfalls unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. § 10 Abs. 5 KWG findet Anwendung.“

- (8) Der Unternehmensvertrag wird in § 6 (Dauer und Beendigung des Vertrages) um den nachfolgenden Absatz 3 ergänzt, weshalb der bisherige Absatz 3 unverändert als Absatz 4 bestehen bleibt:

„Eine Änderung dieses Vertrages ist jederzeit möglich, wenn bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern.“

- (9) Eine konsolidierte Lesefassung des Unternehmensvertrags, die die Änderungen gemäß Ziffer § 1 Abs. 1 - 8 berücksichtigt, ist als **Anlage 1** dieser Änderungsvereinbarung angefügt und wird durch die Obergesellschaft und die Untergesellschaft bestätigt.

§ 2 Wirksamwerden

Die Wirksamkeit dieser Änderungsvereinbarung und der entsprechenden Änderung des Unternehmensvertrages steht unter dem Vorbehalt (i) eines notariell beurkundeten Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Untergesellschaft, (ii) eines notariell beglaubigten Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Obergesellschaft und (iii) der Eintragung der Änderung im Handelsregister der Untergesellschaft.

§ 3 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die in gesetzlich zulässiger Weise dem an nächsten kommt, was die Obergesellschaft und die Untergesellschaft unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Änderungsvereinbarung vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten.

Braunschweig, den 20.07.2023



Dr. Christian Dahlheim

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AG



Frank Fiedler

VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AG

Braunschweig, den 20.07.2023



Dr. Michael Knoll

Volkswagen Financial Services Europe AG



Christian Nummsen

Volkswagen Financial Services Europe AG

Anlage: Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VOLKSWAGEN FINANCIAL SERVICES AKTIENGESELLSCHAFT und der Volkswagen Financial Services Europe AG

BEHERRSCHUNGS - UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

Zwischen der

Volkswagen Financial Services AG

mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Braunschweig

HRB 3790

– nachfolgend Obergesellschaft genannt –

und der

Volkswagen Financial Services Europe AG

mit Sitz in Braunschweig, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Braunschweig

HRB 210842

– nachfolgend Untergesellschaft genannt –

Präambel

Die Untergesellschaft hat am 04.11.2011 mit der Volkswagen Leasing Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Braunschweig (Amtsgericht Braunschweig HRB 1858) als herrschender Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Aufgrund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 09.06.2016 wird der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag seit dem 05.09.2016 mit der Obergesellschaft fortgeführt. Die Untergesellschaft ist mit Eintragung vom 22.06.2023 in eine AG umgewandelt worden. Dieser fortgeführte Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist durch Vertrag vom 07.02.2018 geändert worden und soll nunmehr im Vorgriff auf die zukünftige Stellung der Untergesellschaft als zugelassene Finanzholdinggesellschaft und Mutter der Volkswagen Bank GmbH wie folgt erneut geändert werden:

§ 1 Beherrschung

- (1) Die Untergesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Diese ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Untergesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet dieses Weisungsrechts obliegt die Geschäftsleitung und die Vertretung der Untergesellschaft weiterhin den Vorständen der Untergesellschaft.
- (2) Die Obergesellschaft wird die nach dem KWG bestehende Alleinverantwortung der Geschäftsleitung der Untergesellschaft bei ihren Weisungen beachten. Sie wird keine Weisungen erteilen, deren Ausführung zur Folge hat, dass die Untergesellschaft oder ihre Organe gegen die

ihnen durch das KWG oder die CRR auferlegten Pflichten verstoßen. Die Ausübung der Rechte nach § 1 dieses Vertrags ruht für den Zeitraum, in dem die Obergesellschaft nicht mehr unmittelbar die Mehrheit am Stammkapital oder den Stimmrechten der Untergesellschaft hält, ohne dass zugleich dieser Vertrag auf den neuen Mehrheitsgesellschafter übergeht.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn im Sinne des § 3 dieses Vertrages unter Beachtung der nachfolgenden Absätze an die Obergesellschaft abzuführen.
- (2) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann die Untergesellschaft nach ihrem Ermessen und soweit dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist, den Betrag der Gewinnabführung verringern, indem sie einen Teil des Gewinns oder den gesamten Gewinn in andere Rücklagen (§ 272 Abs 3 Handelsgesetzbuch) einstellt, bevor eine Zahlung an die Obergesellschaft geleistet wird. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Rücklagen sind aufzulösen und zum Ausgleich eines Verlustes zu verwenden oder als Gewinn abzuführen, wenn die Obergesellschaft dies verlangt und wenn dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilungsweise, insbesondere unter Beachtung bankenaufsichtsrechtlicher Anforderungen, gerechtfertigt ist.
- (3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1 und 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 3 Gewinnermittlung

- (1) Gewinn und Verlust der Untergesellschaft sind nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Regelungen über Ausschüttungssperren, und unter Beachtung der für die Körperschaftssteuer jeweils geltenden Vorschriften zu ermitteln.
- (2) Hierbei sind die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG, insbesondere die §§ 300 Nr. 1, 301 AktG, in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4 Verlustübernahme

- (1) Die Obergesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Untergesellschaft entsprechend den Regelungen des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung auszugleichen.
- (2) Die Vorschriften der §§ 291 ff. AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 5 Informationsrecht

Die Obergesellschaft ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der Untergesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführung der Untergesellschaft ist verpflichtet, der Obergesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über Angelegenheiten der Untergesellschaft zu erteilen.

§ 6 Dauer und Beendigung des Vertrages


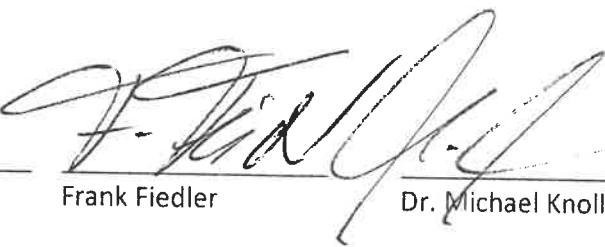
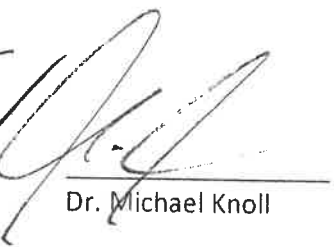

- (1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung zum 04.11.2011 auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 10 Jahren kündbar. Er kann danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren nur zum Ende eines Geschäftsjahres – mit Wirkung der Kündigung ab dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres – beendet werden, wodurch sich nichts an der Verpflichtung der Obergesellschaft ändert, der Untergesellschaft vertragsgemäß einen vollen Ausgleich für alle während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Verluste zu gewähren; die vertragsgemäße Verpflichtung der Untergesellschaft zur Abführung der während der laufenden Geschäftsjahre entstandenen Gewinne bleibt ebenfalls unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Gesellschaft an. § 10 Abs. 5 KWG findet Anwendung.
- (3) Eine Änderung dieses Vertrages ist jederzeit möglich, wenn bankenaufsichtsrechtliche Anforderungen dies erfordern.
- (4) Endet dieser Vertrag, so hat die Obergesellschaft den Gläubigern der Untergesellschaft gemäß § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Braunschweig, 20.07.2023

Braunschweig, 20.07.2023

Volkswagen Financial Services AG

Volkswagen Financial Services Europe AG

			
Dr. Christian Dahlheim	Frank Fiedler	Dr. Michael Knoll	Christian Nummsen

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Braunschweig, den 09.08.2023

Silja Bredenbreuker, Notarin